

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00152 vom 19. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00152

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00152 du 19 juillet 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00152 del 19 luglio 2024

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) und Ausreisefrist | Der Beschwerdegegner verweigerte dem Beschwerdeführer die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, weil er den Behörden bei der Einreise verschwiegen habe, dass er im Ausland wiederholt delinquent hatte. Seit Rechtskraft der betreffenden Wegweisungsverfügung hat sich der Beschwerdeführer nicht im Ausland bewährt. Entgegen seinem Dafürhalten drängt sich zudem allein deshalb, weil er gegen die ihm gegenüber verfügte Einreisesperre beim Bundesverwaltungsgericht ein Rechtsmittel ergriffen hat und seit der Begehung der mit einer Geldstrafe geahndeten Täuschung der Behörden mehr als drei Jahre vergangen sind, keine frühere Neubeurteilung auf. Dass sich die Verhältnisse in den wenigen Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung dermassen geändert hätten, dass ausnahmsweise auch vor Ablauf der fünfjährigen Bewährungsfrist ein Anspruch auf Neubeurteilung bestehen würde, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Zwar liegt mit der vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorgebrachten Geburt seines dritten Kindes ein neues Element vor; wie die Vorinstanz zu Recht erwägt, rechtfertigt dieses allein jedoch keine vorzeitige Neubeurteilung der Bewilligungssituation des Beschwerdeführers (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 19. Juli 2024, 2C_367/2023, E. 1.1 mit Hinweisen); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.